

## F.33

### Entwicklung und Sozialisation

# Über den Sinn des Strafens und die Frage nach Gerechtigkeit

Nach einer Idee von Barbara Matysiak



© RAABE 2025

© Friend of Mars/Photodisc

In dieser Unterrichtseinheit beschäftigen sich die Schülerinnen und Schüler mit Funktionen von Strafe und den Wurzeln des Strafrechts. Warum bestrafen wir? Tragen Strafen dazu bei, Verbrechen zu verhindern? Und wann empfinden wir eine Strafe als ausgewogen und gerecht? Sind Jugendstrafen angemessen? Mit diesen Fragen setzen sich die Lernenden auseinander, indem sie reale Fallbeispiele und die darüber geäußerten Urteile und verhängten Strafen analysieren sowie eigene Bewertungen abgeben.

---

#### KOMPETENZPROFIL

Klassenstufe: 11, 12

Dauer: 7 Unterrichtsstunden

Kompetenzen: unterschiedliche Ansätze zur Begründung von Eingriffen in die Freiheitsrechte in ihren Grundgedanken erarbeiten und voneinander abgrenzen; verschiedene Ansätze zur Orientierung in gegenwärtigen gesellschaftlichen Problemlagen bewerten

Thematische Bereiche: Strafe, Jugendstrafrecht, Gerechtigkeit, Freiheit, Selbstjustiz, Rache

---

## Fachliche Hinweise

Eine Strafe ist ein Übel, das auf eine Normverletzung folgt, respektive eine Rechtsfolge, die auf einer strafbaren Handlung resultiert. Welche Konsequenzen ein Fehlverhalten bzw. ein Rechtsbruch nach sich zieht, bestimmt der Staat bzw. diejenige Instanz, vor der der oder die Schuldige sich verantworten muss. Strafen verfolgen unterschiedliche Zwecke: Sie dienen der Vergeltung, der Abschreckung, der Sühne oder Resozialisierung. Dementsprechend finden sich unterschiedliche Strafvarianten: von Geldstrafen über die Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit bis hin zu Freiheitsstrafen, die vollstreckt oder auf Bewährung ausgesetzt werden können.

### Die Entwicklung der Strafe im Kontext der Aufklärung

Die Geistesbewegung der Aufklärung, in Deutschland im 18. Jahrhundert wesentlich initiiert durch Immanuel Kant, umfasste die Forderungen nach Vernunft und Gerechtigkeit. Im Zuge dessen entwickelte sich ein neues Humanitätsverständnis. Im Fokus standen die Rechte und die Würde des Menschen. Die mit dem Säkularisierungsprozess einhergehende Distanzierung von konfessionellen Positionen und die Kritik bedeutender zeitgenössischer Philosophen wie beispielsweise Cesare Beccaria an den vorherrschenden Verhältnissen im Strafrechtswesen mit der Strafpraxis leiteten ein Umdenken in Bezug auf Zwecke und Formen von Strafe ein.

### Paradigmenwechsel in Bezug auf die Zwecke von Strafen

Vor der Aufklärung waren die Recht- und Zweckmäßigkeit von Strafen durch Gott legitimiert. Der Staat handelte in Strafsachen in Gottes Auftrag. Im Zuge der Aufklärung wurden diese beiden Aspekte infrage gestellt. Rationalisierung, Humanisierung und Liberalisierung bedingten strafrechtliche Reformen im Heiligen Römischen Reich. Es erfolgte eine Abkehr von Folter- und Körperstrafen hin zu Arbeits- und Haftstrafen. Dieser Paradigmenwechsel vom Strafzweck der Vergeltung hin zum Strafzweck der Prävention und der damit verbundenen Orientierung an innerer Sicherheit und langfristiger Verhaltenskontrolle erfolgte jedoch weder linear noch flächendeckend. Ebenso erfolgten nicht alle Änderungen in Bezug auf die Strafarten aus Gründen der Humanität, sondern auch vor dem Hintergrund von Proportionalität und Utilität.

### Didaktisch-methodische Hinweise

Im Fokus dieser Unterrichtsreihe steht die Kriminal- bzw. Rechtsstrafe. Die Thematisierung realer Fallbeispiele im Unterricht führt zwangsläufig zu einem Dilemma. Einerseits ermöglicht die Untersuchung aktueller Fälle den direkten Bezug zum gültigen Strafrecht. Andererseits soll genügend Abstand zum Geschehen bestehen, um Opfer und Täter zu schützen. Um die Privatsphäre der Betroffenen zu wahren, werden darum keine Namen genannt, es sei denn, es handelt sich um international bekannte Fälle, die in den Medien präsent waren. Deutlich sollte werden: Ein Fallbeispiel dient nie zur „befriedigung von Schaulust“. Im Fokus steht der ethisch-philosophische Bezug. Auf diesen Aspekt hin wurden die Beispiele ausgewählt.

Ausgehend von der individuellen Perspektive der Lernenden werden unterschiedliche Strafzwecke sowie deren Gewichtung innerhalb unseres Rechtssystems reflektiert. Zu wahren ist dabei immer die Angemessenheit des Diskurses. Die Lernenden prüfen die Stimmigkeit verschiedener Ansätze, positionieren sich zu erörternden Straftheorien, und positionieren sich begründet.

### Welche Ziele verfolgt diese Reihe?

Ausgehend von der individuellen Perspektive der Lernenden werden unterschiedliche Strafzwecke sowie deren Gewichtung innerhalb unseres Rechtssystems reflektiert. Zu wahren ist dabei immer die Angemessenheit des Diskurses. Die Lernenden prüfen die Stimmigkeit philosophischer Ansätze, hier der zu erörternden Straftheorien. Sie positionieren sich begründet.

### Wie ist die Unterrichtseinheit aufgebaut?

Zu Beginn evaluieren die Lernenden bereits vorhandenes Vorwissen. Sie erarbeiten eine Definition des Begriffs „Strafe“ und grenzen ihn von „Rache“ und „Selbstjustiz“ ab. Anhand von Fallbeispielen erarbeiten sich die Schülerinnen und Schüler daraufhin verschiedene Zwecke von Strafe und ordnen diese einschlägigen Straftheorien zu. Danach setzen sie sich kriterienorientiert mit zwei rechtsphilosophischen Positionen (Kant und Hoerster) auseinander. Sie erörtern, welche Position sie für plausibler und tragfähiger halten. Zum Abschluss diskutieren die Behandlung Jugendlicher im Strafrecht und produzieren kriteriengeleitet einen Podcast, der ihr gesammeltes Wissen transportiert.

### Wie bettet sich diese Reihe in den Lehrplan ein?

Die vorliegende Unterrichtseinheit lässt sich in das Inhaltsfeld 3 „Entwicklung, Sozialisation und Erziehung“ des nordrhein-westfälischen Kernlehrplans Erziehungswissenschaft einordnen. Die Schülerinnen und Schüler befassen sich mit dem Sinn des Strafens in unserer Gesellschaft und der Frage, was ein gerechtes Strafmaß ausmacht. Dabei geht es auch um die rechtlichen Folgen einer Jugendstrafat, die sich aufgrund des Erziehungsgedankens von denen für Erwachsene unterscheiden.

### Methodische Schwerpunkte und Kompetenzen

Diese Einheit bettet sich in die Einführungsphase des gymnasialen Strafrechts ein. Darum liegt ein Fokus auf der Entwicklung von Urteilskompetenz. Die Schülerinnen und Schüler werden vielfach dazu angeregt, eigene Handlungsentscheidungen (z. B. in Strafsachen) fachlich fundiert zu begründen. Außerdem geben die Lernenden Kernthesen verschiedener Texte in eigenen Worten wieder, sie bewerten die Überzeugungskraft verschiedener Ansätze und erklären grundlegende Fachbegriffe in Abgrenzung voneinander. Am Schluss der Reihe strukturierten sie das zuvor erarbeitete Wissen in einem selbst erstellten Podcast.

### Weiterführende Medien

- Beccaria, Cesare: Über Verbrechen und Strafen (Dei delitti e delle pene) (1764). Übersetzt von Karl Esselborn. Wilhelm Engelmann Verlag, Leipzig 1905.  
„Über Verbrechen und Strafen“ gilt als eines der wichtigsten Dokumente in der Geschichte des europäischen Strafrechts.
- Hoerster, Norbert: Muss Strafe sein? Positionen der Philosophie. C.H. Beck, München 2012.  
In diesem Buch geht Hoerster grundlegenden Fragen nach, beispielsweise der Frage nach dem Sinn von Strafe generell oder der Tragfähigkeit einschlägiger Straftheorien.
- Kant, Immanuel: Metaphysik der Sitten (1797). In: Ders.: Werkausgabe, Bd. VIII. Hrsg. von Wilhelm Weischedel. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1979.  
Immanuel Kants Prinzip der Wiedervergeltung ist nur ein Teil seiner umfassenden Rechtslehre.

1 Vgl. Kernlehrplan Erziehungswissenschaft Gymnasium/Gesamtschule Sek. II in NRW (2014), hrsg. vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, Frechen (Ritterbach-Verlag).

- ▶ Wittschie, Michael: Textschlüssel Philosophie. 30 Erschließungsmethoden mit Beispielen. Bayerischer Schulbuch-Verlag, München 2010.  
In diesem Buch skizziert Michael Wittschie eine Vielfalt von Texterschließungsverfahren, angelehnt an unterrichtsrelevante philosophische Positionen.
- ▶ Wittschie, Michael: Gesprächsschlüssel Philosophie. 30 Moderationsmodule mit Beispielen. Patmos Verlag, Mannheim 2017.  
Wittschie skizziert hier zahlreiche Methoden der Gesprächsführung an praxisnahen Beispielen als Ergänzung zu seinem „Textschlüssel Philosophie“.
- ▶ Worley, Peter (Hrsg.): Appetizer Philosophie. Ideen und Materialien für themenorientierte Stundeneinstiege. Verlag an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr 2014.  
Worley bietet eine Vielzahl an Unterrichtseinstiegen in Form von Gedankenexperimenten an, die direkt einsetzbar sind.
- ▶ [https://www.amnesty.de/sites/default/files/2024-05/Amnesty\\_Bericht-zur-Todesstrafe-2023-Laenderuebersicht.pdf](https://www.amnesty.de/sites/default/files/2024-05/Amnesty_Bericht-zur-Todesstrafe-2023-Laenderuebersicht.pdf)  
Im Bericht von Amnesty International findet sich eine Zusammenfassung aller Zahlen und Fakten zur Todesstrafe 2023. Amnesty setzt sich für die Abschaffung der Todesstrafe ein.
- ▶ <https://www.zdf.de/show/mai-think-x-die-show/maithink-x-foer-25-elternzeitvertretung-hazel-brugger-100.html>  
In der Sendung MaiThink X mit dem Titel „Strafe muss sein oder?“ geht Moderatorin Hazel Brugger der Frage nach, wie sinnvoll Gefängnisse sind.  
[Links zuletzt geprüft am 11.03.2025]

## Auf einen Blick

### 1./2. Stunde

**Thema:** Was bedeutet „Strafe“? – Einen Begriff definieren

- M 1 **Strafe und Gerechtigkeit**
- M 2 **Der Fall Marianne Bachmeier**
- M 3 **Strafe, Selbstjustiz und Rache**

**Inhalt:** Die Lernenden erarbeiten eine Definition des Begriffes „Strafe“ und grenzen ihn ab von „Rache“ und „Selbstjustiz“. Deutlich wird der Bezug aller drei Begriffe zu Grundsätzen der Gerechtigkeit.

### 3. Stunde

**Thema:** Wozu kann Strafe dienen? – Fallbeispiele erörtern

- M 4 **Strafe soll ... – Über Funktionen von Strafe nachdenken**

**Inhalt:** Anhand von Fallbeispielen erarbeiten sich die Lernenden verschiedene Zwecke von Strafe und ordnen diese den einschlägigen Straftheorien zu.

### 4./5. Stunde

**Thema:** Vergeltung oder Prävention? – Was ist das Ziel von Strafe?

- M 5 **Immanuel Kant und das Prinzip der Nedervergeltung**
- M 6 **Norbert Hoerster und das Prinzip der Prävention**

**Inhalt:** Die Lernenden setzen sich kriterienorientiert mit zwei rechtsphilosophischen Positionen auseinander. Sie erörtern, welche Position sie für vertretbarer und plausibler halten.

### 6./7. Stunde

**Thema:** Sollen Jugendliche im Strafrecht eine Sonderstellung einnehmen?

- M 7 **Die Stellung von Jugendlichen im Strafrecht**
- M 8 **Jugendstrafrecht, ein gerechtes Strafmaß? – Podcast**

**Inhalt:** Die Lernenden diskutieren die Behandlung Jugendlicher im Strafrecht und produzieren kriteriengeleitet einen Podcast.

**Vorzubereiten:** Aufnahmegerät für den Podcast

## M 1

## Strafe und Gerechtigkeit

In der Erziehung spricht man heute eher von „Konsequenzen“ als von „Strafe“, wenn es um die Sanktionierung unerwünschten Verhaltens geht. Doch Strafen sind auch Teil unseres Rechtssystems. Damit sollen vor allem festgeschriebene gesellschaftliche Normen geschützt und aufrechterhalten werden. Aber sind Strafen auch gerecht?

## Aufgaben

1. Lesen Sie die Zitate. Entscheiden Sie spontan, ob Sie der Aussage zustimmen.
2. Erklären Sie die Bedeutung von Strafe im jeweiligen Kontext.
3. Ergänzen Sie, wenn möglich, weitere bekannte Zitate oder Redewendungen.
4. Benennen Sie zu zweit die drei Elemente der Justitia auf dem Bild. Erläutern Sie sich gegenseitig anhand von Beispielen, was diese mit „Strafe“ zu tun haben.

## Strafe – eine Frage der Gerechtigkeit?

- a) Johann Amos Comenius (1592–1670), tschechischer Philosoph und Pädagoge:  
Die Strafe muss sein wie eine vom Arzt gereichte bittere Medizin.
- b) Horst A. Bruder (geboren 1949), deutscher Aphoristiker:  
Buße ist keine Strafe – sie hilft immer dem Schuldigen mehr als dem Opfer.
- c) Augustinus von Hippo (354–430 n. Chr.), römischer Bischof:  
Strafe ist Gerechtigkeit für die Ungerechten.
- d) Lucius Annaeus Seneca (etwa 1–65 n. Chr.), römischer Philosoph und Politiker:  
Kein Vernünftiger straft, weil gesündigt worden ist, sondern damit nicht mehr gesündigt werde.



© simpson33/iStock/Getty Images Plus

## M 5

## Immanuel Kant und das Prinzip der Wiedervergeltung

In seiner „Metaphysik der Sitten“ (1797) begründet der Philosoph Immanuel Kant (1724–1804) warum Gerechtigkeit seines Erachtens nur durch das Prinzip der Wiedervergeltung wiederhergestellt werden kann.

## Aufgaben

1. Arbeiten Sie Kants Argumente für die Wiedervergeltungstheorie aus dem Text heraus.
2. Nehmen Sie begründet Stellung zur Frage, ob Vergeltung allein Zweck von Strafe sein sollte.

## Ein fiktives Interview mit Immanuel Kant

**Interviewer:** Sehr geehrter Herr Kant, in Ihrem Werk „Die Metaphysik der Sitten“ beziehen Sie sich auf die Zwecke richterlicher Strafen.

**Kant:** In der Tat. Diese bestehen in Form von Vergeltung und gerechtem Schuldausgleich.

**Interviewer:** Erklären Sie uns, warum Sie der Vergeltung eine so große Bedeutung zusprechen.

**Kant:** Lediglich von großer Bedeutung zu sprechen wäre nicht angemessen. Der Gedanke der Vergeltung ist der einzig richtige Strafzweck, wenn man als höchstes Ziel die Wiederherstellung der Gerechtigkeit setzt. Welches andere Ziel sollte das Strafen an sich haben?

**Interviewer:** Im letzten Paragraphen schreiben Sie, dass wenn Rechtsprechung und Gerechtigkeit nicht miteinander zu verwechseln sind, so ist die Idee der Gerechtigkeit doch maßgebend. Können Sie mir aber bitte noch einmal erklären, worauf Ihr Standpunkt der Wiedervergeltungstheorie basiert?

**Kant:** Das ist ganz einfach zu erklären: Strafe kann niemals bloß als Mittel dienen, um etwas Gutes für den Verbrecher oder die Gesellschaft zu erreichen. Sie muss und darf nur verhängt werden, weil jemand ein Unrecht begangen hat!

**Interviewer:** Diese Prämisse kommt mir bekannt vor. Beziehen Sie sich hier auf die Menschheitszweckformel?

**Kant:** Richtig. Der Mensch darf niemals bloß als Mittel, er muss immer als Zweck an sich gesehen werden. Er darf nicht instrumentalisiert werden, um künftige Straftaten zu verhindern. Stattdessen muss er bestraft werden, ehe noch daran gedacht wird, aus dieser Strafe einen Nutzen für ihn oder seine Mitbürger zu ziehen. Nur dies entspricht der menschlichen Würde!

**Interviewer:** Ich verstehe. Mir war allerdings nicht bewusst, dass das eine das andere ausschließt.

**Kant:** Das tut es. Denn es ist das Prinzip der Gleichheit, nach dem sich der Grad der Bestrafung hier richten muss. Was für ein unverschuldetes Übel du einem anderen Bürger zufügst, das fügst du dir selbst an. Beschimpfst du ihn, dann beschimpfst du dich selbst; bestiehlst du ihn, so bestiehlst du dich selbst, und so weiter.

**Interviewer:** Aber kann der Gedanke daran, mit der Strafe zukünftiges Übel zu verhindern, tatsächlich keinen Einfluss auf das Strafmaß haben?

**Kant:** Nein! Nur das Wiedervergeltungsrecht sorgt für die richtige Qualität und Quantität der Strafe. Andernfalls wäre die Strafe nicht rein, das heißt hier: nicht frei von Einflüssen, die mit der Straftat an sich nichts zu tun haben. Und das wäre mit Gerechtigkeit nicht vereinbar!



© Grafissimo/DigitalVision Vectors

## M 7

## Die Stellung von Jugendlichen im Strafrecht

Im Jugendstrafrecht steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Die rechtlichen Folgen einer Jugendstraftat sind darum andere als im Strafrecht für Erwachsene. Als Sanktionen kennt das Jugendstrafrecht Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und die Jugendstrafe.

### Aufgaben

1. Lesen Sie die Fallbeschreibung in Text a). Beantworten Sie die im Text formulierte Frage.
2. Lesen Sie Text b). Markieren Sie die zentralen Bestimmungen und Ziele des Jugendstrafrechts.

#### a) Fallbeschreibung: Angriff in U-Bahn

Berlin, 23. April 2011: Der 18-jährige Torben P. schlägt einen Mann im U-Bahnhof unvermittelt nieder und tritt brutal zu. Eine Überwachungskamera zeichnet auf, wie der angetrunkenen Gymnasiast vier gezielte Tritte gegen den Kopf des Mannes unternimmt. Dieser erleidet schwere Verletzungen. Wenige Monate später wird Torben P. wegen versuchter Missetatschlags und gefährlicher Körperverletzung zu zwei Jahren und zehn Monaten Jugendstrafe verurteilt. Diese wird ausdrücklich nicht zur Bewährung ausgesetzt. Das Opfer zeigt sich erleichtert. Der Fall sorgt bundesweit für Entsetzen und wirft die Frage auf, inwieweit der Strafzweck der Vergeltung auch im Jugendstrafrecht Anwendung finden sollte.

#### b) Das Jugendstrafrecht: Maßnahmen und Strafen

Im Vordergrund des Jugendstrafrechts steht der Strafzweck der Prävention. Altersangemessene Maßnahmen bzw. Strafen sollen verhindern, dass Jugendliche und junge Erwachsene erneut straffällig werden. Dieses Ziel ist in § 2 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) fixiert und die Täter bzw. Täterinnen 14 bis 17 Jahre alt, auf die das Jugendgerichtsgesetz Anwendung. Sind sie zwischen 18 und einschließ-  
 10 20 Jahren, kann es Anwendung finden.



© Friend of Mars/Photodisc

Wie wird bei volljährigen Erwachsenen jeweils bezogen auf den Einzelfall entschieden. Ein Kriterium hierbei ist beispielsweise die Verantwortungsreife zur Tatzeit. Generell wird Jugendlichen eine geringere Verantwortbarkeit für ihr Handeln zugesprochen als Erwachsenen. Die Entwicklung der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen ist noch nicht abgeschlossen. Darum fällt es ihnen schwerer, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden. Zugleich bietet der noch un abgeschlossene Prozess der persönlichen und sozialen Entwicklung – zumindest der Idee nach – gute Chancen, dass altersangemessene Strafen zum Erfolg führen können.

Was aber sind altersangemessene Strafen? Im Vordergrund steht hier die Besserung der Täter  
 20 25 Täterinnen. Im Fokus stehen Therapie und Resozialisierungsmaßnahmen. Bedingt durch den verminderten Schuldvorwurf im Vergleich zu Erwachsenen sind die Strafen individueller, vielfältiger angelegt und erscheinen häufig milder. Die Maßnahmen des Jugendgerichts umfassen sogenannte Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, beispielsweise die Teilnahme an einem Anti-Aggressions-Training oder das Ableisten von Sozialstunden. Sie reichen je nach Alter aber auch bis zu 15 Jahren Jugendstrafe (Freiheitsstrafe). Nur Letztere wird rechtlich als „Strafe“ behandelt.

# Mehr Materialien für Ihren Unterricht mit RAAbits Online

Unterricht abwechslungsreicher, aktueller sowie nach Lehrplan gestalten – und dabei Zeit sparen.  
Fertig ausgearbeitet für über 20 verschiedene Fächer, von der Grundschule bis zum Abitur: Mit RAAbits Online stehen redaktionell geprüfte, hochwertige Materialien zur Verfügung, die sofort einsetz- und editierbar sind.

- ✓ Zugriff auf bis zu **400 Unterrichtseinheiten** pro Fach
- ✓ Didaktisch-methodisch und **fachlich geprüfte Unterrichtseinheiten**
- ✓ Materialien als **PDF oder Word** herunterladen und individuell anpassen
- ✓ Interaktive und multimediale Lerneinheiten
- ✓ Fortlaufend **neues Material** zu aktuellen Themen



Testen Sie RAAbits Online  
14 Tage lang kostenlos!

[www.raabits.de](http://www.raabits.de)

